

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 19/4947, 19/5416, 19/5647 Nr. 14 –

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Annalena Baerbock, Katja Dörner, Dr. Anna Christmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 19/5078 –

Qualität in der Kindertagesbetreuung verbindlich und dauerhaft sicherstellen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in den vergangenen zehn Jahren, in denen 400.000 Plätze geschaffen wurden, hat nicht zu qualitativen Verschlechterungen der Kindertagesbetreuung geführt. Allerdings bestehen nach den Erkenntnissen der Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018 große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, so dass Kinder je nach Wohnort unterschiedliche Bedingungen für das Aufwachsen und unterschiedliche Bildungschancen haben. Deshalb sind gezielte Verbesserungen in der Qualität notwendig. Insbesondere zum Abbau von herkunftsbedingten Ungleichheiten ist der weitere Ausbau qualitativ hochwertiger Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung notwendig.

Nach wie vor gibt es deutliche herkunftsbedingte Unterschiede auch in der Nutzung von und im Zugang zu frühkindlicher Bildung, die sich im Schulalter, in der

Berufsausbildung und im lebenslangen Lernen fortsetzen. Für Kinder aus Haushalten mit geringem Einkommen stellen Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung eine Zugangshürde dar. Eine Beitragsentlastung kann dann zur Frage der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung werden.

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4947 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt in ihrem Antrag auf Drucksache 19/5078 fest, es gebe deutschlandweit große Unterschiede, wie viele Kinder eine Erzieherin oder ein Erzieher betreue. Die Zeit, die Fachkräfte für die Kinder hätten, sei entscheidend dafür, dass sich Kinder wohlfühlten und individuell gefördert werden könnten. Eine der maßgeblichen Voraussetzungen für gute Qualität sei die Fachkraft-Kind-Relation. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehlten verbindliche Ziele in der Qualitätsentwicklung, während Bundesgelder gleichzeitig für Maßnahmen in Richtung Beitragsfreiheit ausgegeben werden könnten. Mit Mindeststandards für die Fachkraft-Kind-Relation könnten bestehende Unterschiede zwischen den Ländern in der Qualität der Kindertagesbetreuung angeglichen werden.

Deshalb fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Vorlage eines Qualitätsentwicklungsgesetzes für die Kindertagesbetreuung, in dem u. a. eine Fachkraft-Kind-Relation von maximal 1:2 für unter Einjährige, 1:3 bis 1:4 für unter Dreijährige und 1:9 für über Dreijährige festgelegt werden solle.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung soll an die jeweiligen Entwicklungsbedarfe der Länder angeknüpft werden. In § 2 Satz 1 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) werden hierfür zehn Handlungsfelder aufgeführt („Instrumentenkasten“). Nach § 2 Satz 2 KiQuTG sind bestimmte Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren förderfähig. Die Länder analysieren ihre jeweilige Ausgangslage und entwickeln daraus ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte (§ 3 KiQuTG). Diese werden Bestandteil von landesspezifischen Verträgen zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land nach § 4 KiQuTG.

Durch eine Änderung des § 90 SGB VIII wird eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen der Eltern eingeführt. Für Familien mit geringem Einkommen werden die Elternbeiträge abgeschafft. Über die Möglichkeit zum Erlass bzw. zur Übernahme der Kostenbeiträge wird eine Beratungspflicht eingeführt.

Durch Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt eine Umverteilung der Umsatzsteuer vom Bund auf die Länder.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4947, 19/5416 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/5078 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4947 und Vorlage eines Gesetzentwurfs auf der Grundlage des Antrags auf Drucksache 19/5078.

D. Kosten

Nach dem Gesetzentwurf verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes im Jahr 2019 um 493 Mio. Euro, im Jahr 2020 um 993 Mio. Euro und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1,993 Mrd. Euro. Außerdem entsteht in der Bundesverwaltung aufgrund der Vorgaben des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 7 Mio. Euro.

Die Einnahmen der Kommunen aus der Heranziehung der Eltern zu einem Kostenbeitrag nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verringern sich um 150 Mio. Euro jährlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4947, 19/5416 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Abbau von Hürden zur Inanspruchnahme,“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 10 wird nach den Wörtern „geeigneter Verfahren“ das Wort „der“ durch das Wort „zur“ ersetzt, werden nach den Wörtern „Beteiligung von Kindern“ das Komma und das Wort „die“ durch die Wörter „sowie zur“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Schutzes der Kinder“ die Wörter „vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Förderfähig sind“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
 - b) In § 3 Absatz 3 werden nach den Wörtern „öffentlichen Jugendhilfe,“ die Wörter „die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene,“ eingefügt.
 2. In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c wird Absatz 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.“;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/5078 abzulehnen.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Zimmermann (Zwickau)
Vorsitzende

Marcus Weinberg (Hamburg)
Berichterstatter

Sönke Rix
Berichterstatter

Martin Reichardt
Berichterstatter

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatter

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatter

Katja Dörner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marcus Weinberg (Hamburg), Sönke Rix, Martin Reichardt, Matthias Seestern-Pauly, Norbert Müller (Potsdam) und Katja Dörner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4947** wurde in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2018 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf außerdem zur Stellungnahme nach § 96 GO-BT überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/5416** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 19/5647 Nr. 14 am 9. November 2018 ebenfalls an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/5078** wurde in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2018 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zu Buchstabe a

Ziel des vorgesehenen Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

In der Begründung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4947 wird ausgeführt, dass Bund, Länder, Kommunen und Träger in den letzten zehn Jahren mehr als 400.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen haben. Dieser massive Ausbau hat nach den Erkenntnissen der Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018 – anders als vielfach befürchtet – nicht zu qualitativen Verschlechterungen der Kindertagesbetreuung geführt. Allerdings bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern, so dass Kinder je nach Wohnort unterschiedliche Bedingungen für das Aufwachsen und unterschiedliche Bildungschancen haben. Deshalb sind gezielte Verbesserungen in der Qualität notwendig, um für alle Kinder im gesamten Bundesgebiet einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen.

Im November 2014 haben sich deshalb Bund und Länder auf einer Konferenz zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auf einen Prozess zur Entwicklung gemeinsamer Qualitätsziele für die Kindertagesbetreuung geeinigt. Es wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der Länder und der kommunalen Spitzenverbände eingesetzt, die Vorschläge für konkrete Handlungsziele zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zu deren Finanzierungsgrundlagen erarbeiten sollte. Im November 2016 haben das BMFSFJ und die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) einen Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Frühe Bildung weiterentwickeln und Finanzierung sicherstellen“ vorgelegt. Der Bericht setzt einen Rahmen für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung auf allen Ebenen, beziffert die Kosten verschiedener Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zeigt konkrete Umsetzungswege für eine Bundesbeteiligung auf. Damit bildet er eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in Deutschland und für weitere Handlungsmöglichkeiten

von Bund, Ländern und Kommunen. Die JFMK hat sich am 19. Mai 2017 mehrheitlich auf Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz verständigt. Sie enthalten ein breit akzeptiertes Konzept für das gemeinsame Vorgehen von Bund und Ländern bei der Qualitätsentwicklung. Auf dieser Grundlage wurde der Gesetzentwurf erarbeitet.

Hierbei wurde berücksichtigt, dass die jeweiligen Schwerpunktsetzungen in der Kindertagesbetreuung in den Ländern zu unterschiedlichen Stärken auf der einen Seite und zu unterschiedlichen Entwicklungsbedarfen auf der anderen Seite geführt haben. Außerdem stellt die Autorengruppe Bildungsberichterstattung im Bildungsbericht 2016 zwar fest, dass der Anteil an Kindern und Jugendlichen, die in Risikolagen aufwachsen, insgesamt rückläufig sei, aber dennoch nach wie vor deutliche herkunftsbedingte Disparitäten auch in der Nutzung von und im Zugang zu frühkindlicher Bildung, erkennbar seien, die sich im Schulalter, in der Berufsausbildung und im lebenslangen Lernen fortsetzten.

In § 2 Satz 1 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) (Artikel 1 des vorgesehenen Gesetzes) werden deshalb zehn Handlungsfelder genannt, auf denen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung ergriffen werden. Hierbei sind Maßnahmen auf folgenden vier Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung (§ 2 Satz 3):

- Schaffung eines bedarfsgerechten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots in der Kindertagesbetreuung, welches insbesondere den Abbau von Hürden zur Inanspruchnahme, die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst;
- Sicherstellung eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen;
- Beitrag zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung;
- Stärkung der Leitungen der Tageseinrichtungen.

Gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG sind auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren förderfähig, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung) geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern.

Nach § 3 KiQuTG entwickeln die Länder Handlungs- und Finanzierungskonzepte. Hierbei analysieren sie ihre Ausgangslage und benennen u. a. die Handlungsfelder, die Maßnahmen und konkrete Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen.

Um das Ziel bundesweiter Fortschritte der Qualitätsentwicklung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu erreichen, sieht § 4 KiQuTG den Abschluss von rechtsverbindlichen Verträgen zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern vor. Diese enthalten u. a. die jeweiligen Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder sowie die Verpflichtung zur Vorlage von Fortschrittsberichten.

Diese Verträge stehen explizit im Zusammenhang mit der durch zusätzliche Mittel bis 2022 verbesserten Einnahmesituation der Länder über die Änderung von Umsatzsteueranteilen von Bund und Ländern.

Artikel 2 des vorgesehenen Gesetzes enthält eine Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch dahingehend, dass u. a. eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Elternbeiträgen eingeführt und der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden müssen, erweitert wird. Die Abschaffung der Elternbeiträge gezielt für Familien mit geringem Einkommen wird als Maßnahme zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung angesehen.

Die Artikel 3 und 4 enthalten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, mit denen bis zum Jahr 2022 der Umsatzsteueranteil des Bundes verringert und der Umsatzsteueranteil der Länder erhöht wird. Hierbei wird ein Zusammenhang mit den Verträgen von Bund und allen Ländern zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung hergestellt. Durch die Umverteilung der Umsatzsteuer gelten die durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes entstehenden Mehrausgaben als ausgeglichen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt in ihrem Antrag auf Drucksache 19/5078 fest, dass es deutschlandweit große Unterschiede gebe, wie viele Kinder eine Erzieherin oder ein Erzieher betreue. Dabei sei die Zeit, die Fachkräfte für die Kinder hätten, entscheidend dafür, dass sich Kinder wohlfühlten und individuell gefördert

werden könnten. Auch für Eltern und für die in der Kindertagesbetreuung beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher sei dies von großer Bedeutung. Parallel zur Realisierung des Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz sei deshalb eine Qualitätsoffensive in der Kindertagesbetreuung überfällig. Eine der maßgeblichen Voraussetzungen für gute Qualität sei die Fachkraft-Kind-Relation.

Es sei sinnvoll, die unterschiedlichen Startbedingungen der Länder in den Blick zu nehmen. Deshalb begrüße man die Intention des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. In diesem fehlten jedoch verbindliche Ziele in der Qualitätsentwicklung, während Bundesgelder gleichzeitig für Maßnahmen in Richtung Beitragsfreiheit ausgegeben werden könnten. Damit werde das Ziel, im gesamten Bundesgebiet einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen, kaum zu realisieren sein. Mit Mindeststandards für die Fachkraft-Kind-Relation könne die Schere in der Qualität der Kindertagesbetreuung geschlossen und bestehende Unterschiede zwischen den Ländern könnten angeglichen werden. Investitionen der Länder in Richtung Beitragsfreiheit sollten deshalb erst dann vom Bund mitfinanziert werden, wenn die Qualitätsanforderungen in dem jeweiligen Bundesland erfüllt seien. Wichtig sei, dass der Bund die Länder dauerhaft finanziell unterstütze. Mit dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Finanzierungsweg über die Umsatzsteuer gebe der Bund die zielgenaue Steuerung der Mittelverwendung aus der Hand und er verzichte darüber hinaus auf Sanktionsmöglichkeiten bei nicht intendierter Verwendung der Mittel.

Nach dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ein Qualitätsentwicklungsgesetz für die Kindertagesbetreuung auf den Weg zu bringen, das

1. zur Förderung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, im SGB VIII die Fachkraft-Kind-Relation definiere. Diese sollte sich an der Maximalgröße von 1:2 für unter Einjährige, 1:3 bis 1:4 für unter Dreijährige und 1:9 für über Dreijährige orientieren und mit einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft treten;
2. die von der JFMK in der AG „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ entwickelten und im Mai 2017 vorgestellten Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz sukzessive umsetze. Die Eckpunkte umfassten neun Handlungsfelder mit diversen Maßnahmen, über die die Qualität verbessert werden könne. Der Bund solle die dazu notwendigen Maßnahmen, insbesondere zur Realisierung fachlich anerkannter, bundesweiter Mindeststandards in der Fachkraft-Kind-Relation, zweckgebunden mitfinanzieren. Wichtig sei, dass die Mittel zur Qualitätsverbesserung vor Ort ankämen;
3. allein solche Maßnahmen fördere, die frühestens ab Inkrafttreten des Gesetzes begonnen würden;
4. zur Förderung der Qualität in der Kindertagespflege die Eignungsvoraussetzungen für Tagespflegepersonen mindestens an das Absolvieren eines qualifizierenden Lehrgangs knüpfe. „Andere“ Nachweise sollten nach einer Übergangsfrist nicht mehr zugelassen werden. Zur Sicherstellung der pädagogischen Qualität sollte die in § 43 SGB VIII festgeschriebene, jeweils nach fünf Jahren zu erneuernde Erlaubnis zur Kindertagespflege durch die Einführung eines Qualitätsfeststellungsverfahrens („Gütesiegel“) ergänzt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4947, 19/5416 in geänderter Fassung empfohlen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4947, 19/5416 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4947, 19/5416 in geänderter Fassung.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/5078.

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu den Vorlagen in seiner 16. Sitzung am 5. November 2018 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört:

- Matthias Dantlgraber, Familienbund der Katholiken – Bundesverband, Berlin
- Frank Jansen, Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) Bundesverband e. V., Freiburg
- Prof. Dr. Bernhard Kalicki, Deutsches Jugendinstitut, München
- Prof. Dr. Gregor Kirchhof, Universität Augsburg, Juristische Fakultät
- Heiko Krause, Bundesverband für Kindertagespflege e. V., Berlin
- Maria-Theresia Münch, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin
- Dr. Johannes Resch, Verband Familienarbeit e. V., Villingen-Schwenningen
- Anette Stein, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
- Prof. Dr. Susanne Viernickel, Universität Leipzig
- Regina Offer, Vertreterin der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin.

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 5. November 2018 verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlagen in seiner 19. Sitzung am 12. Dezember 2018 abschließend beraten.

Hierzu lag ihm ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT zu insgesamt fünf Petitionen mit unterschiedlichen Anliegen vor.

- In der ersten Petition wird gefordert, dass in allen Bundesländern die Beitragsbefreiung für die Betreuung der Kinder in Kitas oder bei Tagesmüttern eingeführt werde.
- Mit der zweiten Petition werden die Einführung eines besseren Personal- und Betreuungsschlüssels für Kindertageseinrichtungen, der den Qualitätsanforderungen des Kinderförderungsgesetzes angepasst werden solle, eine bessere Ausstattung der Kindertageseinrichtungen, eine bessere Anerkennung des Erzieherberufes und mehr ausgebildete Pädagogen gefordert.
- Darüber hinaus fordert eine Petentin bundeseinheitliche Kriterien zur Festsetzung der zumutbaren finanziellen Belastung und des Mindestelternbeitrages insbesondere für Niedrigverdiener und für Bezieher von Sozialleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Außerdem schlägt sie vor, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu verpflichten, die Eltern über die Möglichkeit der Beitragsbefreiung auf Antrag bei unzumutbarer Belastung zu beraten.
- Mit der vierten Petition wird ein transparentes bundesweites Rahmengesetz gefordert, das Mindest- und Höchstbeiträge regelt, einen Betreuungsschlüssel festlegt und Ernährungsvorgaben für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen enthält.

- Schließlich soll mit der fünften Petition, die von über 10.000 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wird, eine Verbesserung der Regelungen für die Kindertagespflege erreicht werden, indem Mindeststandards in Bezug auf die Ausbildung und die Vergütung sowie Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen im SGB VIII festgelegt werden. Hierbei solle die Gleichstellung gegenüber den Kitas berücksichtigt und eine leistungsgerechte Vergütung, die existenzsichernd sei, gewährleistet werden.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss außerdem eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vor, die dieser in seiner Sitzung am 17. Oktober 2018 beschlossen hatte. Der Beirat kam zu dem Ergebnis, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDG) und Indikatoren: SDG 4 – Hochwertige Bildung, Indikator 4.2.a – Ganztagsbetreuung für Kinder (0- bis 2-Jährige) und Indikator 4.2.b – Ganztagsbetreuung für Kinder (3- bis 5-Jährige).

Dabei bezog er sich auf folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Neuaufgabe 2016) zur Erreichung des Globalen Ziels für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goal – SDG) 4 „Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“, hier insbesondere 4.2a und 4.2b.

Die Zielmarke für 2030 des Indikators für die 0- bis 2-jährigen Kinder (SDG 4.2.a) sieht ein Betreuungsangebot von 35 Prozent vor. Die Betreuungswünsche der Eltern von Kindern im Alter unter 3 Jahren werden seit Jahren wiederkehrend erhoben. Dabei zeigt sich, dass diese Eltern zunehmend längere Betreuungszeiten nachfragen. Der Betreuungsbedarf liegt bei derzeit 46 Prozent. Davon wünscht sich knapp die Hälfte der Eltern einen Ganztagsplatz mit 7 Stunden Betreuung täglich. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung trägt dazu bei, bedarfsgerechte Betreuungszeiten auszubauen.

Der Indikator für 3- bis 5-jährige Kinder (SDG 4.2.b) sieht als Zielmarke für 2030 ein Betreuungsangebot von 70 Prozent vor. Die Betreuungsquote lag 2016 bereits bei 94 Prozent. Knapp 50 Prozent davon sind Ganztagsplätze. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sieht Maßnahmen vor, diese zur Verfügung gestellten Plätze qualitativ hochwertig auszustatten.“

Der Beirat bewertete diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel. Eine Prüfbitte sei deshalb nicht erforderlich.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Im Rahmen der Ausschussberatung führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, der Bereich der Kindertagesbetreuung sei seit dem Jahr 2005 ein Schwerpunkt in der Familienpolitik. Es sei eine konsequente und richtige Fortschreibung, nach dem Ausbau der Angebote gemeinsam mit den Ländern – mit Rechtsansprüchen im Krippenbereich – jetzt als zentrales Handlungsfeld die Frage des Ausbaus der Qualität und auch die Fragestellung der Teilhabe in die Abstimmung mit den Ländern zu nehmen.

Die CDU/CSU-Fraktion habe in den Beratungen über den Gesetzentwurf versucht, das Thema Qualität in den Vordergrund zu schieben und habe hier auch Änderungen erreicht. Man müsse aber konstatieren, dass es in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Entwicklungen gebe. Es gebe Länder, in denen Beitragsfreiheit gelte. Es gebe auch Länder wie Bremen und Baden-Württemberg, die im Bereich des Personalschlüssels das erreicht hätten, was von Experten empfohlen werde. Es stelle sich nunmehr die Aufgabe, in einer Kooperation mit den Ländern und mit den Kommunen, die in der Kindertagesbetreuung die Hauptverantwortung hätten, die Unterstützung des Bundes so auszugestalten, dass man diesen Vorgaben in den einzelnen Ländern gerecht werde. Die Kindertagesbetreuung bleibe jedoch eine originäre Aufgabe der Länder.

Mit dem Gesetz seien bis zum Jahr 2022 Investitionen des Bundes in Höhe von 5,5 Mrd. Euro vorgesehen. Damit werde ein deutliches Signal für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in der Qualität und bei der Frage der Teilhabe gesetzt. Man habe die große Hoffnung und auch die Erwartungshaltung, dass die Länder sich für die Umsetzung einsetzten und dass das Geld in erster Linie für die Qualität verwendet werde. Dies müsse von Seiten des Bundes begleitet werden. Deshalb sei es richtig, dass man gemeinsam mit den Ländern den weiteren Prozess

beobachte und auch Rückschlüsse ziehe, wie die Mittel eingesetzt würden. Deshalb befürworte man die vorgesehenen Verträge mit den Ländern.

Bei den Änderungen sei aus Sicht der CDU/CSU-Fraktion auch die Frage der Beitragsstaffelung wichtig. In dem Gesetzentwurf sei eine soziale Staffelung nach Einkommen, nach der Frage Geschwisterkinder und nach der Betreuungszeit vorgesehen gewesen. Viele Länder und Kommunen hätten signalisiert, dass die Frage der Beitragsstaffelung flexibler und autonomer gestaltet werden solle. Dies sei in den Änderungsantrag aufgenommen worden. Außerdem habe man in § 2 Satz 1 Nummer 1 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) beim Kinderschutz den Schutz vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung ausdrücklich mit aufgenommen und damit einen deutlichen Akzent gesetzt.

Die CDU/CSU-Fraktion habe sich an der einen oder anderen Stelle – soweit dies verfassungsrechtlich machbar sei – noch mehr Verbindlichkeit in Bezug auf die Einhaltung der Qualitätsstandards und auch insgesamt eine stärkere Akzentsetzung auf den Bereich Qualität gewünscht. Allerdings sei letztlich wichtig, dass die Familien, die Kinder und vor allem die Erzieherinnen und Erzieher darauf warteten, dass der Bund ein deutliches Signal setze. Deshalb werde man dem vorliegenden Gesetz heute im Ausschuss und am Freitag in der zweiten und dritten Lesung zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kündigte an, sie werde den Gesetzentwurf ablehnen. In der öffentlichen Anhörung hätten neun von zehn Expertinnen und Experten auf die Frage, ob sie diesem Gesetzentwurf zustimmen würden, geantwortet, sie würden ihm in dieser Form nicht zustimmen. Die zehnte Expertin habe sich hierzu nicht äußern wollen. Dies sei ein sehr eindeutiges Votum. Die in der Anhörung vorgetragene Kritik werde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geteilt. Dies beziehe sich in erster Linie darauf, dass zwar im Titel des Gesetzes der Begriff Qualität vorkomme, aber die Qualität tatsächlich nur „in homöopathischen Dosen“ darin enthalten sei.

Im Plenum werde ein gemeinsamer Änderungsantrag mit der Fraktion DIE LINKE. vorgelegt. Dieser mache deutlich, dass es um die Festlegung wirklich verbindlicher Qualitätsstandards in der Kitabetreuung gehe. Dies könne – anders als mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – verfassungsfest und verbindlich auch hinsichtlich der Finanztransfers gestaltet werden. Die Koalition habe also die Möglichkeit gehabt, den Gesetzentwurf so zu ändern, dass die Länder die Gelder tatsächlich für die Kitas ausgaben.

Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag stelle auch in der Gesamtschau keine Verbesserung dar. Hierbei sehe man sehr kritisch, dass die Verpflichtung zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge abgeschwächt werde. Man werde deshalb den Änderungsantrag ablehnen.

Die **Fraktion der AfD** stelle fest, der Gesetzentwurf sei nach Auffassung des Staatsrechtlers Professor Dr. Gregor Kirchhof verfassungswidrig. Dies wisse man aus der öffentlichen Anhörung. Deshalb sei es verwunderlich, dass der Gesetzentwurf in kaum geänderter Fassung hier vorgelegt werde. Professor Kirchhof habe ausgeführt, der Bund habe in diesem Bereich nur einen ganz engen Gesetzgebungsraum. Es sei dem Bund möglich, in elementaren Bereichen Mindeststandards zu setzen. Dies betreffe den wichtigen Fachkraft-Kind-Schlüssel. Man könne auch Mindeststandards bei Räumlichkeiten, bei der sprachlichen Bildung und in Bezug auf ein gewisses Zusammenwirken der freien Träger, der Jugendhilfe und der Eltern ins Auge fassen. Das bedeute, dass letzten Endes für die im Gesetzentwurf ebenfalls enthaltenen „linken Weltanschauungsprojekte“ die Gesetzgebungskompetenz fehle. Dies betreffe insbesondere den vorgesehenen Abbau sogenannter geschlechterspezifischer Stereotype, was letztlich einen direkten Angriff auf das natürliche Aufwachsen eines Jungen als Jungen und eines Mädchens als Mädchen darstelle, was den Eltern auch wichtig sei. Damit würde der Bund auch massiv in das Elternrecht eingreifen.

Auch der im Gesetzentwurf als zentrales Mittel dargestellte Abschluss von Verträgen zwischen Bund und Ländern sei verfassungswidrig. Ob ein Land Verträge mit einem gleichberechtigten Partner abschließen, sei allein von dem betreffenden Land zu entscheiden. Hier bestehe Vertragsfreiheit. Der Bund könne die Länder nicht einseitig zu einem Vertragsabschluss verpflichten; eine mögliche Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz ändere daran letzten Endes nichts.

Insgesamt sei der Gesetzentwurf schlecht gemacht. Nicht umsonst hätten neun von zehn Sachverständigen in der Anhörung auf die direkte Frage, ob man ihn denn unterstützen sollte, mit Nein geantwortet und eine Sachverständige habe nicht geantwortet. Obwohl man gerne viel für Kinder tun würde, lehne man den vorgelegten Gesetzentwurf aus den genannten Gründen ab.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass es ursprünglich unter Einbindung der wichtigsten Fachverbände eine Verabredung über die Steigerung der Qualität von Kindertagesstätten zwischen der Bundesministerin und den zuständigen Landesministerinnen und -ministern gegeben habe, die auch von der Bundesregierung mitgetragen worden sei. Auf der Grundlage dieser Verabredung habe man im Koalitionsvertrag eine Steigerung der Qualität der Kindertagesstätten vereinbart und sich dabei darauf verständigt, den Bundesländern freizustellen, über den Einsatz der dazu vom Bund bereitgestellten Mittel zu entscheiden. Deshalb habe man auch nicht mehr von einem Qualitätsgesetz, sondern einem Qualitätsentwicklungsgesetz gesprochen. An genau diese Vereinbarung habe man sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf gehalten. Jetzt gebe es von der Opposition Vorschläge zur Definition von Mindeststandards, zum Beispiel im Bereich der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, was allein ca. 6 Mrd. Euro kosten würde. Andererseits hätten Bundesländer im Hinblick auf den Digitalpakt Bedenken angemeldet, ob es überhaupt richtig sei, Gelder vom Bund anzunehmen. Mit solchen Vorschlägen und Bedenken könne man kein Gesetz zustande bringen.

Dass die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung erklärt hätten, dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht zustimmen zu können, sei nicht verwunderlich. Schließlich vertrete jeder von ihnen spezifische Interessen, die er bzw. sie in einem Gesetz berücksichtigt sehen wolle. Andererseits hätten alle Sachverständigen die finanzielle Unterstützung der Bundesländer durch den Bund im Hinblick auf eine Steigerung der Qualität der Kindertagesstätten begrüßt. Aus Sicht der SPD-Fraktion markiere der vorgelegte Gesetzentwurf einen wichtigen und großen Schritt auf dem Weg der Verbesserung der Teilhabe und der Qualität der Kindertagesstätten.

Zur Frage der Vereinbarkeit des Gesetzentwurfes mit der Verfassung habe es in der öffentlichen Anhörung unterschiedliche Auffassungen gegeben. Berufen, darüber zu entscheiden, sei letztlich das Bundesverfassungsgericht. Unstreitig sei, dass es nach der Verfassung schwierig sei, den Bundesländern vom Bund Geld zur Verfügung zu stellen und über dessen Verwendung mitzuentcheiden. Man nutze dafür jetzt die Zuweisung von Umsatzsteuerpunkten. Der SPD wäre insoweit die Einrichtung eines Sondervermögens lieber gewesen. Das sei aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Ungeachtet dessen halte man Verträge für wichtig, um sicherzustellen, dass die Mittel auch tatsächlich zur Verbesserung der Teilhabe und der Qualität von Kindertagesstätten eingesetzt würden. Das könne mit diesem Gesetz geleistet werden, deshalb stimme man ihm zu.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, nach der kurzfristigen Absetzung des Gesetzentwurfs in der letzten Sitzungswoche nun über ihn debattieren zu können. Gleichwohl reiche die Zeit für eine sorgfältige Debatte über den Gesetzentwurf nicht aus. Das liege daran, dass er mit deutlicher Verzögerung in den Bundestag eingebracht worden sei.

Vor dem Hintergrund der Äußerungen der Sachverständigen und der Ankündigungen mehrerer Fachpolitiker der CDU/CSU-Fraktion habe man mit deutlichen Anpassungen des Gesetzentwurfs gerechnet. Dazu sei es nicht gekommen. Der vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde der Kritik an dem Gesetzentwurf nicht gerecht. So fehle es darin beispielsweise an einer Anschlussfinanzierung nach dem Jahr 2022. Daneben werde eine pauschale Beitragsfreistellung ermöglicht, die auch Eltern zugutekomme, die eine Beitragsfreistellung gar nicht nötig hätten. Das dafür eingesetzte Geld fehle beispielsweise für eine bessere Sprachförderung oder eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels. Auch ein vernünftiges Monitoring werde durch den Gesetzentwurf nicht gesichert. Aus all diesen Gründen könne man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE** wies darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine längere Genese von einem Kitaqualitätsgesetz über ein Qualitätsentwicklungsgesetz zu einem misslungenen sogenannten Gute-Kita-Gesetz habe. Im vierten Qualitätsworkshop von KTK, AWO und GEW vor etwa zwei Jahren habe das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend noch den Vorschlag eines Bundesqualitätsentwicklungsgesetzes vorgestellt; der Abgeordnete Sönke Rix aus der SPD-Bundestagsfraktion habe erklärt, dass er sich ein Bundeskitaqualitätsgesetz mit verbindlichen Standards wünsche. Das stelle sich im vorliegenden Gesetzentwurf ganz anders dar und gehe politisch in die falsche Richtung.

In dem Gesetzentwurf werde Beitragsfreiheit gegen Kitaqualität ausgespielt. Die Fraktion DIE LINKE habe sich dagegen immer dafür ausgesprochen, beides gleichzeitig umzusetzen. Wenn man aber nur 5,5 Mrd. Euro für vier Jahre zur Verfügung stelle, dann dürfe man sich nicht wundern, wenn dadurch, dass mindestens zehn von 16 Bundesländern den überwiegenden oder sogar den ganzen Teil der bereitgestellten Mittel zur Umsetzung der Beitragsfreiheit nutzen wollten, die Qualitätsverbesserung auf der Strecke bleibe. Die frühere Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig, die jetzt als Ministerpräsidentin von Mecklenburg-Vorpommern die gesamten Mittel

in die Gewährung einer Beitragsfreiheit stecken wolle, habe seinerzeit angekündigt, zusätzliche 5 Mrd. Euro pro Jahr zur Gewährung von Beitragsfreiheit zur Verfügung stellen zu wollen. Das wäre ein Schritt in die richtige Richtung gewesen. Was jetzt mit dem Gesetzentwurf im Bundesrat geschehe, bleibe abzuwarten.

Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde man ablehnen. Er bedeute eine Verschlechterung, weil er in der Frage der Beitragsstaffelung auf die alte Formulierung des SGB VIII zurückfalle. Das sei ein Rückschritt für den ohnehin schon nicht besonders gelungenen Gesetzentwurf. Deshalb lehne man sowohl den Änderungsantrag als auch den Gesetzentwurf insgesamt ab.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Da Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren bereits nach § 2 Satz 2 förderfähig sind, wird der „Abbau von Hürden zur Inanspruchnahme“ aus der regelbeispielhaften Aufzählung in § 2 Satz 1 Nummer 1 gestrichen. Damit wird klargestellt, dass eine Förderfähigkeit von Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren sich im Rahmen der Vorgaben nach § 2 Satz 2 bestimmt und nicht nach § 2 Satz 1 Nummer 1.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Ergänzung, wonach die Sicherstellung des Schutzes der Kinder auch explizit vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung als förderfähige Maßnahme genannt wird, soll die Länder ermutigen, Maßnahmen zu diesem Zwecke zu ergreifen. Es werden dabei die unterschiedlichen Formen von Gewalt, die im Kinderschutz in den Blick zu nehmen sind und Maßnahmen erfordern, näher bestimmt und hervorgehoben: sexualisierte Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung. Der Schutz vor Gewalt soll dabei insbesondere durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sichergestellt werden. Über Art der Maßnahme und Höhe der hierfür eingesetzten Mittel entscheiden die Länder.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des Wortes „zusätzlich“ geht auf den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbarten Passus zur Kindertagesbetreuung zurück, wonach der Bund „die Länder und Kommunen weiterhin beim Ausbau des Angebots und bei der Steigerung der Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Angebot an Kindertagespflege sowie zusätzlich bei der Entlastung der Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit“ unterstützt.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 3 sieht sowohl bei der Analyse der Ausgangssituation als auch bei der Identifizierung der entwicklungsbedürftigen Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele ein Vorgehen vor, das Akteurinnen und Akteuren aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung partizipativ und transparent einbezieht sowie wissenschaftliche Standards berücksichtigt. Die regelbeispielhaft genannten Akteurinnen und Akteuren aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung werden explizit um die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene ergänzt, um der zentralen Rolle der Kommunen im Bereich der Kindertagesbetreuung noch über die Beteiligung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinaus gerecht zu werden.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird die künftige bundesweite Pflicht, Elternbeiträge zu staffeln, nicht mehr durch die Pflicht ergänzt, alle drei bereits existierenden Staffelungskriterien kumulativ zu berücksichtigen. Stattdessen wird die bisherige Rechtslage beibehalten, wonach diese drei Kriterien bei der Staffelung berücksichtigt werden können.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Marcus Weinberg (Hamburg)
Berichtersteller

Sönke Rix
Berichtersteller

Martin Reichardt
Berichtersteller

Matthias Seestern-Pauly
Berichtersteller

Norbert Müller (Potsdam)
Berichtersteller

Katja Dörner
Berichterstellerin

